

A n h a n g N r 1 z u r

Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der Schutzbaute in 9542 Münchwilen TG

(Anhang Nr 1 zum LBT-Vertrag)

Einleitung

Dieser Anhang Nr 1 regelt das Abrechnungsverfahren bei militärischen Belegungen in der Schutzbaute in Friedenszeiten und hält die jeweils gültigen Entschädigungsansätze fest. Er ist dem Truppenrechnungsführer als verbindliche Grundlage für die Abrechnung mit der **Gemeinde Münchwilen TG** (Eigentümer) abzugeben.

Ziffer 1 Truppenbelegungen

1.1. Die Schutzbaute bietet einen kasernenähnlichen Komfort und enthält sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Bestände:

- 1 Kdt
- 24 Of und höh Uof
- 110 Uof und Sdt
- 1 Arrestant

Bei kurzen Belegungen oder bei entsprechendem Bedarf kann der Truppenkommandant höhere Belegungszahlen (bis 1 Person pro Liegestelle) anordnen.

1.2. Nur die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb der Schutzbaute werden gemäss den Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE) zusätzlich entschädigt:

- Zimmer für Of und höh Uof sowie zusätzliche Kantonnements (nach Rücksprache mit dem Eigentümer).
- Büros und Magazine (zB für Stäbe usw) mit entsprechender Begründung.
- Rapporträume mit entsprechender Begründung.
- Munitions- und Sprengstoffmagazine sofern diese in der Schutzbaute nicht vorhanden und nicht im Eigentum des Bundes sind.
- weitere Räumlichkeiten mit entsprechender Begründung.

1.3. Für die Belegung von kleinen Detachementen kann der Eigentümer der Truppe andere Lokalitäten zur Verfügung stellen.

Ziffer 2 Entschädigung für die Benützung als Truppenunterkunft

Wenn die Schutzbaute als Truppenunterkunft benützt wird, richtet der Truppenrechnungsführer für sämtliche in der Schutzbaute benützten Räumlichkeiten folgende Pauschalentschädigung aus:

- a) **Fr. 500.--** für das Vorbereiten der Schutzbaute (Aufheizen usw), unabhängig von der Dauer der Belegung und der Jahreszeit
Fr. 625.-- bei Belegung von 1 - 3 Tagen (seit 01.01.2009)
- b) **Fr. 4.--** je Person und Belegungstag

Ziffer 3 Entschädigung für die Benützung als Arbeitsräume

Wenn in der Schutzbaute nur Arbeitsräume für einen Grossen Verband oder Schulen- und Kurse der Armee belegt werden, bezahlt der Truppenrechnungsführer dem Eigentümer pauschal Fr. 170.-- je Belegungstag. In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für das Vorbereiten, Aufheizen und die Benützung der Toiletteneinrichtungen inbegriffen.

Sofern in Ausnahmefällen ebenfalls die Küche benützt wird, ist zusätzlich pro Belegungstag Fr. 30.-- durch den Truppenrechnungsführer zu entschädigen.

Ziffer 4 Entschädigung für die Benützung als Magazin

Wenn die Schutzbaute nur als Magazin benützt wird, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen der VRE.

Ziffer 5 Kehrichtentsorgung =] pro Containerleerung Fr. 49.--

~~Abrechnung gemäss VRE Ziffer 28^{bis}.~~

Ziffer 6 Reinigung der Bettwäsche

Für die Reinigung der Bettwäsche bestehen grundsätzlich die zwei Möglichkeiten, die nachstehend aufgeführt sind:

- 6.1. Nach einer militärischen Belegung senden die Eigentümer die benützte Bettwäsche in das entsprechende Eidg. Textilzentrum oder in das nächstgelegene Zeughaus. Die Transporte sind per Bahn zu Lasten des Bundes oder mittels eines Bundesfahrzeuges durchzuführen. Die Transportkosten für die An- und Rücklieferung der Wäsche und das Waschen gehen zu Lasten des Bundes.

- 6.2. Wäscht der Eigentümer die Bettwäsche selber oder lässt dies durch einen Dritten ausführen, richtet der Bund dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung aus. Die Abrechnung erfolgt jährlich mit den Logistikbetrieben, Sektion Truppenrechnungswesen, Postfach 5521, 3003 Bern. In diesem Fall übernimmt der Bund keine Transportkosten.

Ziffer 7 Ausserordentliche Entschädigung

Führen militärische Anlagewarte, wie in der „Vereinbarung betreffend den Unterhalt, die Benützung und Entschädigung der Schutzbaute“ unter Art 5.1. beschrieben, im Beisein des zivilen Anlagewartes eine ordentliche Kontrolle und einen Probelauf durch, so hat der Truppenrechnungsführer noch zusätzlich eine Pauschalentschädigung von Fr. 50.— zu bezahlen.

Ziffer 8 Meldung über Belegungen

Damit die LBA bei Bedarf den vorgesetzten Stellen Auskunft über die Belegungen in Schutzbauten erteilen kann, erstellt der Eigentümer jeweils Ende Jahr eine entsprechende Uebersicht. Das hierfür erforderliche Formular wird dem Eigentümer von der LBA rechtzeitig zugestellt.

Ziffer 9 Inkrafttreten

Die in diesem Anhang Nr 1 zum LBT-Vertrag aufgeführten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.

Ziffer 10 Aufhebung des bisherigen Anhang Nr. 1

Der am 1.1.1999/30.12.1999 abgeschlossene Anhang Nr. 1 wird hiermit aufgehoben.

Ziffer 11 Ausfertigung

Dieser Anhang Nr 1 zum LBT-Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Dabei ist 1 Exemplar für den Eigentümer und 1 Exemplar für die LBT bestimmt.

Zur Abgabe an die Truppe sind Kopien zu erstellen.

4712 Stellflächen für Militärfahrzeuge (GVF 164)

Stellt die Gemeinde der Truppe Stellflächen für die militärischen Fahrzeuge zur Verfügung, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Grösse der Stellflächen und wird gesamthaft für alle Plätze zusammen ausgerichtet.

Entschädigung	bis 1'500m ²	CHF 50.00 pro Tag
	ab 1'501m ²	CHF 80.00 pro Tag

Die Entschädigung kann in der Gemeindeabrechnung unter Angabe der m²-Fläche über den Kostenpunkt «Abstellfläche für Motorfahrzeuge» oder via GVF 164 abgerechnet werden.

4.8 Betreuung der Unterkünfte und der persönlichen Ausrüstung

4801 Die persönliche Ausrüstung und die Unterkunft des höheren Kaders werden durch Angehörige der Formation betreut.